

Allgemeine Benützungsbestimmungen für Anlagen und Räume der Gemeinde Beromünster

vom 11. April 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit und Organisation	3
Art. 3 Verantwortlichkeit	3
Art. 4 Sorgfaltspflicht	4
II. Belegung und Benützung	4
Art. 5 Ordentliche Belegung	4
Art. 6 Ausserordentliche Belegung	4
Art. 7 Benützung	4
Art. 8 Gesuche und Benützungsprioritäten	5
Art. 9 Bewilligung	5
Art. 10 Ausfallende Belegungen	5
III. Benützungsordnung	6
Art. 11 Allgemeine Hausordnung	6
Art. 12 Öffnen und Schliessen	6
Art. 13 Schuhwerk	6
Art. 14 Reinigung und Abfallentsorgung	6
Art. 15 Rasenplätze	7
Art. 16 Parkordnung	7
Art. 17 Rauchverbot	7
Art. 18 Essen und Getränke	7
Art. 19 Sportgeräte	8
Art. 20 Haftmittelverbot	8
Art. 21 Hallentrennwände	8
Art. 22 Duschen und Garderoben	8
Art. 23 Feuerpolizeiliche Vorschriften und Sicherheit	9
Art. 23a Personenbelegung	9
Art. 24 Einrichtung	11
Art. 25 Ruhe und Ordnung	11
IV. Haftung	12
Art. 26 Verantwortlichkeit	12
Art. 27 Schäden gegenüber Dritten	12
Art. 28 Diebstähle	12
V. Miet- und Benützungsgebühren	12
Art. 29 Gebühren	12
VI. Schlussbestimmungen	13
Art. 30 Inkrafttreten	13

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Die allgemeinen Benützungsbestimmungen regeln den Betrieb und die Benützungsgebühren sämtlicher Anlagen und Räume (inkl. Einrichtungen und Geräte) der Gemeinde Beromünster.

² Diese stehen der Schule Beromünster, ortsansässigen Vereinen, regelmässigen Mietenden und Nutzenden mit Teilnahmemöglichkeit durch die Allgemeinheit sowie in Ausnahmefällen auch auswärtigen Veranstaltenden für kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.

³ Mit der Einreichung der Reservationsanfrage anerkennen die Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden die allgemeinen Benützungsbestimmungen für Anlagen und Räume der Gemeinde Beromünster.

Art. 2 Zuständigkeit und Organisation

¹ Oberstes Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat Beromünster.

² Das Verwaltungsleitungsteam (VLT) der Gemeinde Beromünster ist zuständig für den Erlass und die Änderung der allgemeinen Benützungsbestimmungen sowie der Benützungsgebühren. Es kann Einzelpersonen und Gruppen bei schwerwiegenden Verstössen von der Anlagenbenützung ausschliessen.

³ Für die operative Führung und die Organisation des Betriebes ist die Gemeinde, Bereich Bau und Infrastruktur, zuständig. Die Schulleitung ist für die Einteilung des Schulbetriebes und die Reservationen während den Unterrichtszeiten zuständig.

⁴ Die Hauswarte haben die Aufsicht über die Schulanlagen. Sie überwachen die Einhaltung der Vorschriften und nehmen die Übergabe und die Abnahme der Räume und des Inventars vor. Sie erstellen eine Inventarliste mit einem Abnahmeprotokoll. Vorhandene Mängel und Materialverluste sind darin festzuhalten. Dieses Protokoll dient als Grundlage für die Rechnungsstellung. Ausserdem melden sie der Gemeinde Verstösse gegen diese Bestimmungen.

Art. 3 Verantwortlichkeit

¹ Für jede Belegung ist durch die Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden eine verantwortliche Person (Leiter- bzw. Aufsichtsperson) zu bestimmen. Diese trägt die Verantwortung für die benützten Anlagen und Räume (inkl. Einrichtungen und Gerät). Die Verantwortlichen haben insbesondere für Ruhe und Ordnung in den Räumen und Anlagen zu sorgen. Ausserdem sind sie verantwortlich für einen geregelten Betrieb, die Übernahme und Rückgabe der beanspruchten Räumlichkeiten, des Inventars und des Mobiliars.

² Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während des Schulunterrichtes erfolgt durch die Lehrpersonen.

³ Kinder dürfen die Anlagen und Räume nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten.

Art. 4 Sorgfaltspflicht

Die Anlagen und Räume (inkl. Einrichtungen und Geräte) sind mit Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen oder Defekte sind sofort beim Entstehen oder Entdecken dem Hauswart zu melden. Für Beschädigungen und verlorene Gegenstände werden dem Verursacher kostendeckend in Rechnung gestellt. Die technischen Einrichtungen und die Hallentrennwände dürfen nur vom Hauswart oder von einer instruierten Person bedient bzw. verändert werden.

II. Belegung und Benützung

Art. 5 Ordentliche Belegung

Ordentliche Belegungen sind regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Belegungen durch die Schule sowie Vereine und Gruppen mit Sitz in Beromünster (Schulbetrieb, Proben, Training).

Art. 6 Ausserordentliche Belegung

¹ Ausserordentliche Belegungen sind Veranstaltungen, die nicht unter Art. 5 fallen.

² Bewilligte, ausserordentliche Belegungen haben gegenüber regelmässigen Belegungen Vorrang. Ein Kompensationsanspruch für die ordentlichen Belegungen besteht nicht.

Art. 7 Benützung

¹ Die Benützung der Anlagen und Räume für die ordentlichen Belegungen sind in der Regel auf die Wochentage (Montag bis Freitag) beschränkt. Die Proben/Trainings sind um 22.00 Uhr zu beenden. Die Räumlichkeiten sind bis 22.15 Uhr zu verlassen.

² Ausserordentliche Belegungen sind um 22.00 Uhr zu beenden. Längere Belegungen sind nur nach Absprache mit dem Hauswart und/oder mit einer Bewilligung der Gemeinde möglich.

³ Die Räumlichkeiten bleiben in der 1. bis und mit 3. sowie in der 6. Schulferienwoche im Sommer, in den Weihnachtsferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen und Brückentagen geschlossen. In den restlichen Schulferien ist, mit Ausnahme des letzten Freitags vor Schulbeginn, eine Benützung grundsätzlich möglich. Für die Benützung während den Schulferien ist das Einverständnis des jeweiligen Hauswartes bzw. eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

⁴ Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Anlagen und Räume für ausserordentliche Zwecke zu belegen (ohne Kompensationsanspruch für betroffene Vereine). Sie teilt dies den betroffenen Mietenden und Nutzenden rechtzeitig mit.

⁵ Der Gemeinde steht die Befugnis zu, Bewilligungen von Anlässen in den Anlagen und Räumen zu verweigern oder aus wichtigen Gründen die Benützung für bereits bewilligte Veranstaltungen zu widerrufen.

⁶ Die Erweiterungsbauten im Schulhaus Neudorf (der Vorbereitungsraum nordwestlich am bestehenden Lehrerzimmer und die zwei Gruppenräume nordöstlich im Erd- und Obergeschoss an die bestehenden Klassenräume der 3./4. Klasse) sind ausschliesslich für eine schulische Nutzung bestimmt. Eine Vermietung oder eine Nutzung zu ausserschulischen

Zwecken ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine interne Nutzung durch die Gemeinde Beromünster.¹

Art. 8 Gesuche und Benützungsprioritäten

¹ Gesuche für ordentliche Belegungen können jederzeit online unter www.beromuenster.ch eingereicht werden. Für ordentliche Belegungen gilt der Belegungsplan. Aus einer bestehenden Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Änderungswünsche sind der Gemeinde mitzuteilen.

² Die Schulleitung nimmt die Einteilung für den Schulbetrieb und Reservierungen während des Schulbetriebes vor. Während den Unterrichtszeiten hat die Schule Vorrang.

³ Für ausserordentliche Belegungen ist mindestens vier Wochen im Voraus ein Gesuch online unter www.beromuenster.ch einzureichen.

⁴ Für die Benützung der Anlagen und Räume gelten folgende Prioritäten:

1. Gemeinde
2. Schule
3. Musikschule
4. einheimische Vereine
5. regelmässige Mieter mit Teilnahmemöglichkeit durch die Allgemeinheit
6. auswärtige Veranstaltende

⁵ Der Schulbetrieb darf durch die Belegungen nicht gestört werden. Wird der Schulbetrieb durch eine Belegung direkt tangiert, hat der/die Veranstalter/in das Einverständnis der Schulleitung einzuholen. Bei grossen Jubiläumsveranstaltungen von ortsansässigen Vereinen oder Veranstaltungen mit ausserordentlichem Aufwand und Beizug von externen Fachpersonen, können die Räumlichkeiten mit Einverständnis der Schulleitung bereits ab Freitagvormittag genutzt werden.

⁶ Belegungen, welche die regelmässigen Proben von Vereinen tangieren (siehe Belegungsplan) sind vor der Einreichung des Benützungsgesuches mit dem entsprechenden Verein abzusprechen.

Art. 9 Bewilligung

¹ Die Bewilligungen für sämtliche Belegungen werden digital durch die Gemeinde erteilt.

² Die Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden sind für das Einholen der erforderlichen Bewilligung für einen Einzelanlass, das Einhalten der Vorschriften gemäss Gastgewerbegesetz, der entsprechenden Verordnung und des Jugendschutzes verantwortlich. Gesuche für allfällige Strassensperrungen, Temporeduktionen etc. müssen bei der Luzerner Polizei, Verkehrspolizei, eingereicht werden.

³ Mit der Einholung einer Einzelanlassbewilligung ist zusätzlich die Erklärung pro Jugendschutz auszufüllen und zu unterzeichnen. Das Formular und die Checkliste sind mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung beim Bereich Kinder und Jugend, Schuelgass 1, 6215 Beromünster einzureichen.

Art. 10 Ausfallende Belegungen

¹ Ausfallende ordentliche Belegungen müssen dem zuständigen Hauswart gemeldet werden.

¹ Gemäss Urteil Kantonsgericht vom 7. Juli 2021

² Wird eine gebührenpflichtige Belegung weniger als zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin abgesagt, sind 50 % der Gebühren zu bezahlen. Bei unentschuldigten Ausfällen sind die vollen Gebühren geschuldet. Die Gemeinde entscheidet über einen allfälligen Erlass oder Teilerlass. Bei Widerruf der Benützungsbewilligung durch die Gemeinde aufgrund von Verstössen, besteht seitens der Gemeinde keine Verpflichtung zur Rückerstattung bereits bezahlter Benützungsgebühren.

III. Benützungsordnung

Art. 11 Allgemeine Hausordnung

Die Benützenden haben den Anweisungen der Hauswarte Folge zu leisten und diese zu beachten.

Art. 12 Öffnen und Schliessen

¹ Das Öffnen und Schliessen der Anlagen und Räume erfolgt durch die Hauswarte oder die entsprechende verantwortliche Person der mietenden, nutzenden und veranstaltenden Organisation. Eine allfällige Herausgabe eines Schlüssels erfolgt bei einmaligen Veranstaltungen durch die Hauswarte und bei regelmässigen Belegungen durch die Schulleitung.

² Die Fenster sind beim Verlassen der Räume durch die verantwortliche Person zu schliessen.

Art. 13 Schuhwerk

¹ Das Betreten der Räume ist nur mit sauberem Schuhwerk gestattet.

² Das Betreten der Turnhallen mit Zapfen-, Stollen- und Nagelschuhen ist untersagt.

³ Die nicht abgedeckten Turnflächen dürfen nur mit sauberen Hallenschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.

Art. 14 Reinigung und Abfallentsorgung

¹ Die Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden sind verpflichtet, die Anlagen und Räume nach einer Benützung nach Weisungen der Hauswarte aufzuräumen und zu reinigen. Notwendige Nachreinigungen werden nach Aufwand verrechnet.

² Die Küche muss nach Gebrauch in einwandfreiem Zustand abgegeben werden.

³ Den auswärtigen Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden werden die Reinigungsarbeiten des Hauswartes mit einem Stundenansatz von Fr. 45.00 in Rechnung gestellt

⁴ Den einheimischen Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden werden die Reinigungsarbeiten des Hauswartes über 5 Stunden pro Veranstaltung (ein- oder mehrtägig) mit einem Stundenansatz von Fr. 45.00 in Rechnung gestellt. Bei Benützung der Anlage während den Schulferien werden zusätzliche Reinigungsaufwendungen mit Fr. 45.00 pro Stunde verrechnet.

⁵ Bei Grossveranstaltungen mit einem ausserordentlich grossen Aufwand für die Reinigung der WC-Anlagen (Fasnachtsanlässe, Partys etc.) bleiben die WC-Anlagen geschlossen. Es müssen WC-Wagen oder TOI TOI aufgestellt werden. Die Mietkosten gehen zu Lasten der Veranstaltenden.

⁵ Der Abfall ist von den Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden umweltgerecht zu entsorgen, ansonsten wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.

Art. 15 Rasenplätze

¹ Die Hauswarte entscheiden über Freigabe oder Sperrung der Rasenplätze für die ordentliche Nutzung (vgl. Art. 5). Eine steckbare Hinweistafel zeigt die Sperrung unmissverständlich an. Die Sperrung gilt für alle Nutzenden (insbesondere auch für Vereine und die Schule während der Aussenspielzeit). Sollte diese Weisung nicht befolgt werden, Mietende und Nutzende von der Benützung des Rasenplatzes ausgeschlossen und/oder zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden.

² Die Hauswarte entscheiden bei bewilligten Turnieren über die Freigabe der Rasenplätze. Diese ist nur möglich, wenn mindestens drei Tage vorher keine grösseren Regenmengen gefallen sind und am Spieltag gute Verhältnisse ohne Regen herrschen. Über eine Sperrung werden die Veranstaltenden ein Tag vor dem Anlass orientiert. Gibt es grössere, unerwartete Regenschauer während der Veranstaltung, ist die Veranstaltung abubrechen oder es ist schriftlich zu bestätigen, dass die Kosten für die Behebung von Schäden am Platz übernommen werden. Das Gleiche gilt bei extrem trockenen Verhältnissen, welche dem Rasenplatz schaden können.

³ Bei Veranstaltungen, für welche eine Nutzung von Rasenplätzen nicht bewilligt worden ist, dürfen die Rasenflächen weder betreten noch befahren werden und sind durch den/die Veranstalter/in abzusperren.

⁴ Bei schlechten Witterungsbedingungen kann bei den Schulanlagen Neudorf für die ordentliche Nutzung (vgl. Art. 5) anstelle des Fussballplatzes der Hartplatz oder der Rasenplatz an der Hauptstrasse benützt werden. Allfällige Rasenschäden sind von den Mietenden und Nutzenden selbst zu beheben.

Art. 16 Parkordnung

¹ Während der ganzen Dauer einer Veranstaltung haben die Veranstaltenden für einen geregelten Park- und Verkehrsdienst zu sorgen. Die Entschädigung des Ordnungspersonals ist Sache des Veranstaltenden.

² Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür bezeichneten Parkplätzen abzustellen.

³ Es ist jederzeit zu garantieren, dass die Feuerwehr Michelsamt das Feuerwehrlokal mit den Fahrzeugen verlassen kann. Ein- und Ausfahrten bei den umliegenden Gebäuden sind zu gewährleisten.

⁴ Grundstücke von Privaten dürfen nur mit deren Zustimmung beansprucht werden.

⁵ Bei Grossveranstaltungen ist 14 Tage vor der Veranstaltung die Parkordnung und der allgemeine Verkehrsablauf mit dem Polizeiposten Beromünster abzusprechen.

Art. 17 Rauchverbot

Alle Anlagen und Räume sind rauchfreie Zonen. Bei Veranstaltungen darf ausserhalb der Gebäude geraucht werden.

Art. 18 Essen und Getränke

Bei ordentlichen Belegungen (Art. 5) ist in den Räumlichkeiten das Essen und Konsumieren von Süssgetränken nicht erlaubt. Der Konsum von Alkohol ist auf sämtlichen Anlagen und

Räumen der Gemeinde Beromünster verboten. Für Veranstaltungen oder in ausgewiesenen Zonen können Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 19 Sportgeräte

¹ Die Sportgeräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit entsprechenden Rollvorrichtungen transportiert werden. Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung der Wände, Böden und des Mobiliars verursachen könnten, sind untersagt.

² Ohne Einverständnis der Hauswarte dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus der Halle entfernt werden.

³ Sportmaterial, das als Schulmaterial bezeichnet ist, ist ausschliesslich der Schule zur Benützung vorbehalten.

⁴ Nach der Belegung sind die Geräte in sauberem Zustand an ihren ordentlichen Standort zu versorgen. Die Geräteraum-Tore sind sorgfältig zu bedienen und während des Sports zu schliessen.

⁵ Das Ballspielen ist nur in den Sporthallen (Mehrzweckhallen, Turnhallen) gestattet. Es darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. In den Korridoren, Foyers oder Nebenräumen ist das Ballspielen verboten.

⁶ Übungen mit Hanteln sind nur unter Verwendung einer Matte gestattet.

Art. 20 Haftmittelverbot

Der Gebrauch von Haftmittel und dergleichen ist grundsätzlich verboten. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen der Schweizerischen Sportverbände in Absprache zwischen den Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden und der Gemeinde. Verschmutzungen durch Haftmittel sind von den Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden selbständig zu reinigen. Der zusätzliche Aufwand und spezielles Reinigungsmittel können den Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden in Rechnung gestellt werden. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot können mit Hallensperrung geahndet werden.

Art. 21 Hallentrennwände

Die Trennwände sind sorgfältig zu behandeln. Die Enden dürfen nicht aufgerissen oder durchstossen werden. Es ist untersagt an die Trennwände zu springen oder sich in der Trennwand aufzuhalten (vgl. Artikel 4).

Art. 22 Duschen und Garderoben

¹ Die Duschen und Garderoben der Sporthallen (Mehrzweckhallen, Turnhallen) stehen grundsätzlich allen Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden zur Verfügung.

² Der Duschaum darf nur barfuss betreten werden. Das Waschen und Putzen von Schuhen und Kleidern sowie das Urinieren in den Duschanlagen und Garderoben ist strikte verboten.

³ Wird die Garderobe unverhältnismässig stark verschmutzt, muss durch die Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden eine Grobreinigung durchgeführt werden. Ausserordentliche Reinigungsaufwände der Hauswarte können den Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden in Rechnung gestellt werden.

Art. 23 Feuerpolizeiliche Vorschriften und Sicherheit

¹ Die Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden sind für das Einhalten der feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften verantwortlich und haben mit dem Gesuch eine verantwortliche Person für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu nennen. Diese sorgt für die Einhaltung der Weisungen der Gebäudeversicherung Luzern (siehe Arbeitshilfe «Brandschutz bei Anlässen» unter www.gvl.ch) sowie der Feuerwehr Michelsamt bezüglich der Gewährleistung der Brandsicherheit. Des Weiteren hat sie die Bestimmungen in der Brandschutzrichtlinie «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz» bei der Durchführung von Veranstaltungen verbindlich zu beachten (www.bsvonline.ch/de/vorschriften). Sie wirkt bei der Planung des Anlasses mit und ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden.

² Die vorhandenen Notausgänge und Fluchtwege sowie Ausgänge müssen beschriftet und jederzeit ungehindert begehbar sein. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände oder Vorkehrungen beeinträchtigt werden. Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss, solange mehr als 300 Personen anwesend sind, dauernd eingeschaltet bleiben. Diese dürfen nicht durch Dekoration oder Einrichtungen verdeckt oder schwer erkennbar gemacht werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Fluchtwegbezeichnung sichtbar sein.

³ Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien, welche unter Hitze und Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden (z. B. Materialien mit der Brandverhaltensgruppe RF 2, vgl. Arbeitshilfe «Brandschutz bei Anlässen»). Dekorationsstoffe und -papiere (Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung (z. B. Wasserglas, Wolframit) so zu behandeln, dass sie nicht leicht brennbar sind. Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststofffolien, Kunststoffnetze, mit Kunststofffasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind verboten.

⁴ Es dürfen in den Gebäuden keine Gasrechauds eingesetzt werden. Die Notwendigkeit von Kontrollen und Brandsicherheitswachen sind rechtzeitig mit dem Feuerwehrkommando zu klären. Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden (z. B. Ballon-Helium, Luft). In Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offene Feuer verwendet noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden.

⁵ Alarm- und Löscheinrichtungen sind betriebsbereit zu halten. Anzahl und Standorte sind nach Absprache mit dem Feuerwehrkommando zu platzieren. Die ungehinderte Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Details sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehr-Kommando abzusprechen.

⁶ Die Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden bestimmen eine verantwortliche Person für den Sanitätsdienst. Bei grossen Anlässen und Wettkämpfen wird dem Veranstalter empfohlen, den Samariterverein für die Besetzung eines Samariter-Postens anzubieten.

⁷ Werden an Veranstaltungen Flüssiggasanlagen (inkl. Gasgrills) verwendet, so dürfen nur kontrollierte Gasgeräte eingesetzt werden.

Art. 23a Personenbelegung

¹ Gemäss der feuerpolizeilichen Bewilligungen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern sind bei den Räumlichkeiten folgende Personenbelegungen einzuhalten:

Beromünster

Mehrzweckhalle (inkl. Bühne)	500 Personen
Bühne Mehrzweckhalle (separat)	50 Personen
Mehrzweckhalle Bankettbestuhlung	280 Sitzplätze
Mehrzweckhalle Konzertbestuhlung	343 Sitzplätze
Konzertbestuhlung Bühne (sofern Treppe zu Saal)	106 Sitzplätze

Sämtliche Fluchtwege sind freizuhalten (vgl. Art. 23 und 23a Abs. 3) und der Zugang ist zu gewährleisten. Personen, welchen den Ausgang 3 überwachen, sind besonders zu instruieren. Die Namen sind durch die Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden zu erfassen. Gemäss Brandschutzplan ist der Kantenriegel des Standflügels bei der bestehenden Fassade in der Westfassade bei Anlässen betrieblich offen zu halten. Dies muss jederzeit sichergestellt sein.

Gunzwil

Lindenhalle (inkl. Erd- und Obergeschoss)	800 Personen
Lindenhalle mit Foyer	400 Personen
Lindenhalle mit Foyer und Bühne	600 Personen
Obergeschoss	200 Personen
Lindenhalle Konzertbestuhlung	374 Personen
Lindenhalle Bankettbestuhlung mit Tischen (ohne Bühne)	330 Personen
Galerie	164 Personen
Galerie mit Bestuhlung	107 Personen
Spielgruppenraum	102 Personen
Spielgruppenraum mit Bestuhlung	66 Personen
Galerie und Spielgruppenraum	200 Personen
Galerie und Spielgruppenraum mit Bestuhlung	173 Personen

Sämtliche Fluchtwege sind freizuhalten (vgl. Art. 23 und 23a Abs. 3) und der Zugang ist zu gewährleisten. Gemäss Brandschutzplan ist der Kantenriegel der Standflügel bei Anlässen betrieblich offen zu halten. Dies muss jederzeit sichergestellt sein.

Neudorf

Gemeindesaal inkl. Bühne und Foyer	300 Personen
Gemeindesaal mit Bestuhlung inkl. Bühne und Foyer	295 Personen
Gemeindesaal Bühne	50 Personen
Gemeindesaal mit Bestuhlung	50 Personen
Gemeindesaal Foyer	50 Personen
Gemeindesaal Foyer mit Bestuhlung	50 Personen
Turnhalle	300 Personen
Turnhalle mit Bestuhlung	300 Personen

Sämtliche Fluchtwege sind freizuhalten (vgl. Art. 23 und 23a Abs. 3) und der Zugang ist zu gewährleisten. Gemäss Brandschutzplan ist der Kantenriegel der Standflügel bei Anlässen betrieblich offen zu halten. Dies muss jederzeit sichergestellt sein.

Schwarzenbach

Mehrzweckhalle	200 Personen
Bühne	50 Personen
Mehrzweckhalle mit zusätzlichem Notausgang (mit einer mind. Breite von 4.60 m)	350 Personen
Konzertbestuhlung	250 Personen
Bankettbestuhlung	200 Personen

Sämtliche Fluchtwege sind freizuhalten (vergl. Art. 23 und 23a Abs. 3) und der Zugang ist zu gewährleisten. Gemäss Brandschutzplan ist der Kantenriegel der Standflügel bei Anlässen betrieblich offen zu halten. Dies muss jederzeit sichergestellt sein.

² In Zelten sind die Personenbelegungen gemäss Vorgabe der Zeltbauer einzuhalten.

³ Die sicherheitsverantwortliche Person ist dafür verantwortlich, dass die zulässige Personenbelegung eingehalten wird und dass sämtliche Ausgänge und Fluchtwege jederzeit in voller Breite ungehindert begehbar sind.

⁴ Konzert- oder Theaterbestuhlungen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind entweder am Boden unverrückbar zu befestigen oder innerhalb der Sitzreihen zu verbinden. Pro Sitzreihe sind maximal zulässig:

- 32 Plätze, wenn die Sitzreihe beidseitig zugänglich ist;
- 16 Plätze, wenn die Sitzreihe nur einseitig zugänglich ist.

Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen. Bei Bankettbestuhlung muss der Abstand zwischen Tischreihen mindestens 1.40 m betragen.

Art. 24 Einrichtung

¹ Die Veranstaltenden sind für die geordnete Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Die Anweisungen der Hauswarte sind zu befolgen (vergl. Art. 8). Auf- und Abbauarbeiten haben in Rücksichtnahme auf andere Veranstaltungen sowie des Schulbetriebes zu erfolgen. Vor Schulbeginn, während den Pausen und nach Schulschluss darf das Schulhausareal nicht mit Personenwagen, Traktoren oder Lastwagen befahren werden.

² Einrichtungs-, Aufräum- und Entsorgungsarbeiten im Freien sind zwischen 22.00 Uhr und 09.00 Uhr untersagt. Anlieferungen sind in der Zeit vor 22.00 Uhr anzusetzen.

³ Die Hauswarte sind rechtzeitig (mind. 2 Wochen vorher) über die Art der Benützung sowie das Auf- und Abräumen zu orientieren. Dekorationen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart angebracht werden (vergl. Art. 23). Diese sind so anzubringen, dass sie rückstandslos (Heftklammern) wieder entfernt werden können, ansonsten sind die Veranstaltenden zahlungspflichtig. Es ist verboten, Nägel und Schrauben an Wände, Böden, Decken und Mobiliar anzubringen. Es dürfen keine Veränderungen an der Liegenschaft vorgenommen werden.

⁴ Für die Errichtung von Zelten, Ständen, Baracken etc. auf den Aussenanlagen dürfen keine Bohrlöcher im Hartplatz (Asphalt) vorgenommen werden, ansonsten werden die Kosten zur Behebung der Schäden in Rechnung gestellt. Bei Zumietung von Zelten, Ständen, Baracken etc. sind die Veranstaltenden verpflichtet, sich von den Vermietenden die Garantie über die kontrollierte und einwandfreie Statik des Mietobjektes schriftlich bestätigen zu lassen. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ausdrücklich ab.

⁵ Bei Belegungen, die zu Beschädigungen führen können, ist der Hallenboden nach Anordnung der Hauswarte abzudecken. Die Kosten für das Verlegen und Abräumen inkl. Reinigung gehen zu Lasten des Veranstaltenden.

⁶ Bei Benützung der Galerie der Lindenhalle Gunzwil ist die Treppe aufgrund Unfallgefahr jederzeit trocken zu halten.

Art. 25 Ruhe und Ordnung

¹ Es ist darauf zu achten, dass die Anwohnenden durch den Betrieb der Anlagen und Räume sowie durch den Verkehrslärm nicht unnötig belästigt werden. Die Veranstaltenden sind verpflichtet, in der unmittelbaren Umgebung für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Im Aussenbereich muss die ortsübliche Nachtruhe ab 22.00 Uhr berücksichtigt werden. Die Fenster und Türen sind bei Veranstaltungen spätestens ab 22.00 Uhr zu schliessen.

² Gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20173129/index.html>) darf ein maximaler Schallpegel von 93 dB(A) nicht überschritten werden. Die Gemeinde ist berechtigt, während einer Veranstaltung den Lärmpegel zu messen und nötigenfalls das Reduzieren der Lautstärke zu fordern und durchzusetzen. Allfällige Bussen wegen Lärmbeschwerden gehen zu Lasten der Veranstaltenden.

IV. Haftung

Art. 26 Verantwortlichkeit

¹ Die Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden haften gegenüber der Gemeinde Beromünster für alle Schäden und Diebstähle, die nachweisbar durch ihn oder durch Besuchende an Anlagen, Gebäuden, Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten verursacht wurden.

² Die Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden übernehmen sämtliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang von schlecht gereinigtem oder defektem Mobiliar entstehen.

³ Bei Turnieren auf dem Rasenplatz hat der Veranstaltende eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschliessen.

⁴ Allfällige Schäden dürfen nur durch die Hauswarte oder in Absprache mit den Hauswarten durch Fachleute behoben werden.

⁵ Sollten die gemieteten Anlagen und Räume zufolge „höherer Gewalt“ am vorerwähnten Termin nicht benützbar sein, lehnt die Gemeinde Beromünster jegliche Haftung bzw. Forderung ab.

Art. 27 Schäden gegenüber Dritten

¹ Für Personen- und Sachschäden, die Dritten erwachsen könnten, haben die Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und auf Verlangen der Gemeinde vorzuweisen. Für Personen- und Sachschäden lehnt die Gemeinde Beromünster jede Haftung ab, soweit sie nicht im Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

² Vandalismusschäden können nicht versichert werden. Die Gemeinde empfiehlt daher den Mietenden, Nutzenden und Veranstaltenden bei Anlässen Kontrollgänge durchzuführen sowie allenfalls weitere Überwachungsmassnahmen zu treffen, um Schäden vorzubeugen oder um den Verursacher ermitteln zu können.

Art. 28 Diebstähle

Die Vereine sind für die sichere Aufbewahrung des Vereinsmaterials und persönlichen Effekten verantwortlich. Bei Verletzung dieser Pflicht lehnt die Gemeinde Beromünster jede Haftung ab.

V. Miet- und Benützungsgebühren

Art. 29 Gebühren

¹ Für die Benützung der Anlagen und Räume (inkl. Einrichtungen und Geräte) ist eine Gebühr gemäss Anhang 1 zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nach den Mietgebühren, welche einen integrierenden Bestandteil dieser allgemeinen Benützungsbestimmungen bildet. Ausnahmen regelt die Gemeinde.

² Bei mehrtägigen Anlässen werden folgende Tarifiermässigungen auf den Grundbetrag gewährt.

bei 2 Tagen: 20 %

bei 3 Tagen: 30 %

bei 4 Tagen: 40 %

bei 5 Tagen: 50 %

³ Für ordentliche Belegungen werden die Gebühren halbjährlich in Rechnung gestellt. Bei ausserordentlichen Belegungen erfolgt die Rechnungsstellung innert zwei Wochen nach der Veranstaltung (vorbehalten bleibt Art. 10).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

Diese allgemeinen Benützungsbestimmungen ersetzen alle bisherigen Benützungsbestimmungen.

**Gemeinde Beromünster
Verwaltungsleitung**

Daniel Bucher
Verwaltungsleiter

Claudia Käch Egli
Mitglied der Verwaltungsleitung

Anhang 1: Benützungsgebühren

Pro Benützung für Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, Turnerabend, Maskenbälle, Partys und andere kommerzielle Anlässe

Anlagen	Einheimische Vereine	Auswärtige Veranstalter
Mehrzweck- und Turnhallen, Gemeindesaal (inkl. Küche und Foyer)	Fr. 300.00	Fr. 600.00
Singsaal, alte Turnhalle Gunzwil, Medienraum Gunzwil, Foyer (ohne Saal oder Halle), nur Bühne, Pavillon	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Küchen	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Gedeckter Platz bei Schulhaus	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Platzmiete für Zelt / Barwagen oder als Parkplatz Aufstellen / Abräumen pro Tag * Betrieb am Anlass oder als Parkplatz pro Tag	Fr. 50.00 Fr. 100.00	Fr. 100.00 Fr. 200.00
Zusätzliche Räumlichkeiten für Bar / Kaffeestube	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Gefriertruhe (bei Transport)	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Gebühr Anlässe mit starker Abnutzung (Maskenbälle, Party, Grossveranstaltungen)	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00

* Aufstellen nach 19.00 Uhr ist an diesem Tag noch nicht kostenpflichtig

Als kommerzielle Anlässe unterliegen Veranstaltungen jeglicher Art, deren Motivation und Zweck die direkte und indirekte wirtschaftliche Gewinnerzielung ist.
Bei Aktivitäten von Vereinen an der Kilbi (z. B. Festwirtschaft, Vorstellungsstand, Drehrad etc.) werden keine Gebühren verrechnet.

Nicht kommerzielle vereinsinterne Anlässe von einheimischen Vereinen

Kurse, Sitzungen, Turniere, Cupmatch, GV oder DV von einheimischen Vereinen gratis

Als nicht kommerziell gelten ehrenamtliche, uneigennützige oder lediglich kostendeckende Aktivitäten von Vereinen.

Ortsansässige Korporationen und Kirchgemeinden

Versammlungen gratis

Ortsansässige Miet- und Stockwerkeigentümergeinschaften

Versammlungen Fr. 25.00 pro Stunde

Regelmässige Mieter pro Stunde

Anlagen	Einheimischer Tarif	Auswärtiger Tarif
Singsaal / Turnhalle / Mehrzweckhalle / Gemeindesaal	Fr. 25.00 pro Stunde	Fr. 50.00 pro Stunde